Astrid Estermann | Organisationsberatung, Projektmanagement und Coaching

Selbstbestimmung
Chancen und Risiken

Astrid Estermann, dipl. Sozialarbeiterin lic. phil I, BLAW, Organisationsberaterin BSO

Inhalt

- Einführung in die Selbstbestimmung: Urteilsfähigkeit – Handlungsfähigkeit – Stufen der Partizipation
- Höchstpersönliche Rechte: Patientenverfügung, Testament, Heirat
- Gesundheit, Sexualität
- Stimm- und Wahlrecht
- Wohnen: Platzierungen
- Finanzen: frei verfügbare Beträge

Was ist Selbstbestimmung?
Elemente selbstbestimmten Handelns

- Eigenverantwortliches Entscheiden
  - → Erkennen und Tragen der Konsequenzen der Entscheidungen und Handlungen
- Kompetenz zur Selbstbestimmung wird durch Lernerfahrungen erworben
  - → Entwicklung von eigenen Gefühlen, Gedanken, Wünschen und Vorstellungen
  - → Abhängig von der konkreten Sozialisation
  - → Abhängig vom Urteilsvermögen, einen Willen bilden zu können
  - → Abhängig vom Äusserungsvermögen, den Willen kund zu tun
- Lernerfahrungen beinhalten das Risiko des Scheiterns, nur so findet eine Entwicklung statt
- Reine Selbstbestimmung endet dort, wo die Selbstbestimmung eines anderen tangiert wird

©Urs Vogel, 2019

Zweck erwachsenenschutzrechtlicher Massnahmen

Allgemeine gesetzlich normierte Grundsätze in
Art. 388 und 389 ZGB:

- Massnahme zum Wohl und Schutz der betroffenen Person
- Erhaltung und Förderung der Selbstbestimmung
- Prüfung aller anderen Alternativen (Subsidiarität)
- nur ergänzen was fehlt (Komplementarität)
- nur so viel wie nötig (Verhältnismässigkeit)

Gilt sowohl für die Anordnung wie auch die für die Umsetzung des Mandates.

©Urs Vogel, 2019

Die UNO Behindertenrechtskonvention

Startseite | Kontakt | Mediencorner | Regionale Vereine Français Suchen

insieme

Aktuell | Geistige Behinderung | insieme | Politisches Engagement | Leben im Alltag | Spenden

- Definitionen
- Diagnosen
- Rechte
  - Gleichstellung
  - UNO-Konvention
- ICF-Klassifikation

Startseite › Geistige Behinderung › Rechte › UNO-Konvention

UNO-Konvention

Auf internationaler Ebene von Bedeutung ist die UNO Behindertenrechtskonvention (UNO-BRK) über die Rechte der Menschen mit Behinderungen. Sie ist seit 2006 in Kraft und präzisiert auf umfassende Art und Weise die Menschenrechte für Menschen mit einer Behinderung. Die Konvention bezweckt, Menschen mit Behinderung die gleichberechtigte Ausübung der Grundrechte und –freiheiten zu ermöglichen und zu gewährleisten. Ihre Würde soll geschützt, geachtet und gefördert werden. Die UNO-BRK ist seit 15. Mai 2014 in der Schweiz in Kraft. Das Fakultativprotokoll hat die Schweiz jedoch (noch) nicht ratifiziert.

Quelle: http://insieme.ch/geistige-behinderung/rechte/uno-konvention/

Stufen der Partizipation

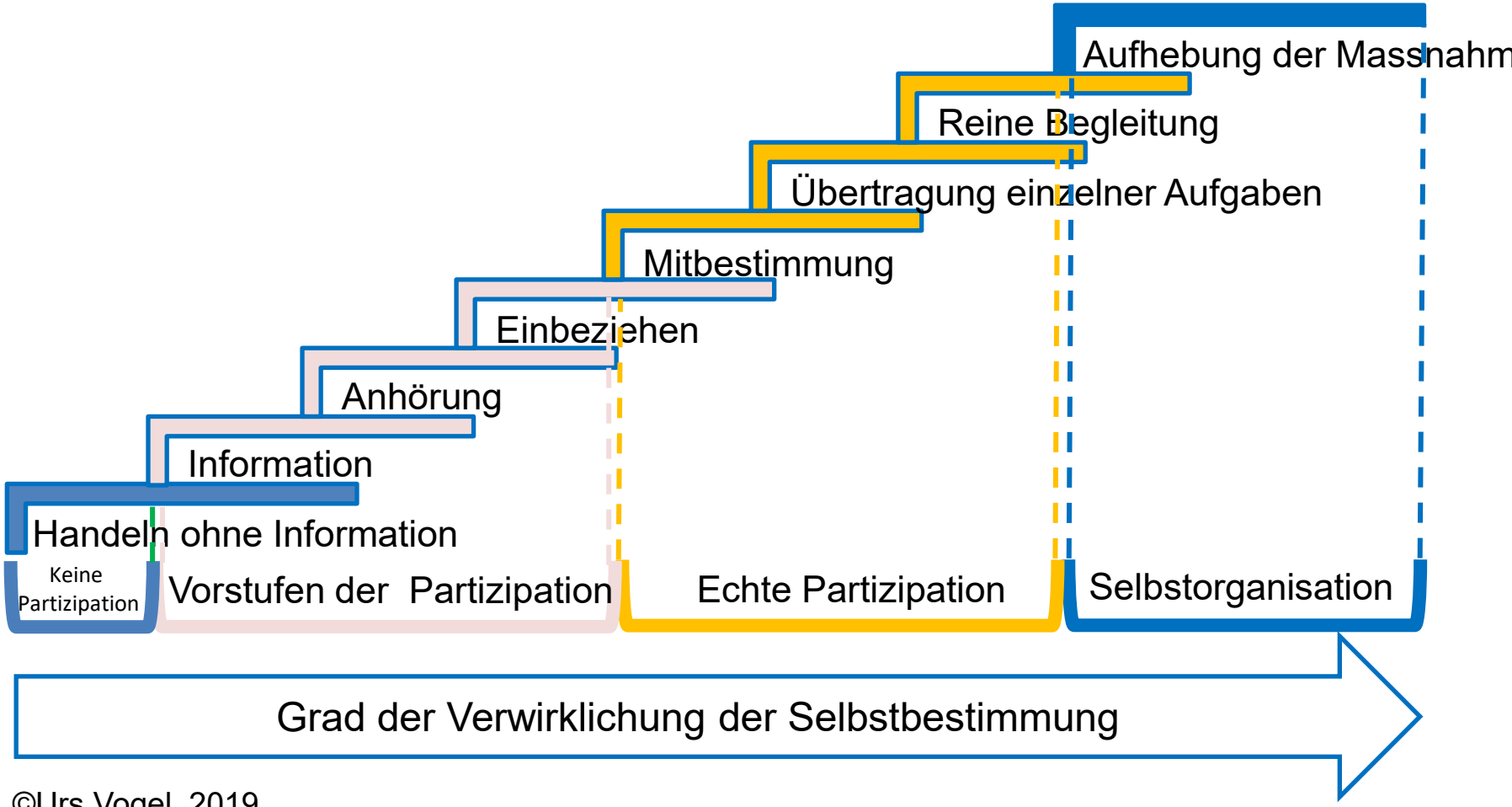

©Urs Vogel, 2019

Mandatsführung

Innenverhältnis

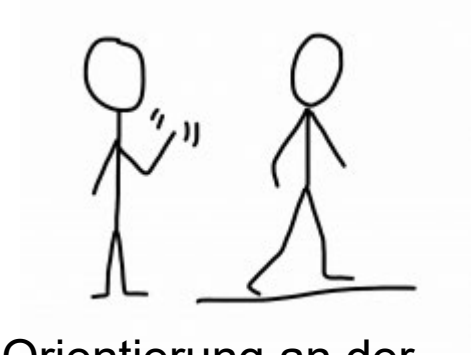

Orientierung an der Selbstbestimmung

Aussenverhältnis

Eigenes oder gemeinsames Handeln,
Vertretung, wo nötig

©2019 Karin Anderer

Zwischen Schutz und Selbstbestimmung

- «Beeinflussbarkeit» des Schwächezustandes
  - Entwicklungsperspektiven
  - Veränderungspotential
- Betroffene Rechtsgüter
  - Materielle – immaterielle Werte
  - Rechtsgüterabwägung
- Selbstschädigende oder fremdschädigende Ausübung der Selbstbestimmung
  - wie viel lassen wir zu
  - wen müssen wir schützen? Klient oder Dritte?

©Urs Vogel, 2019

Selbstbestimmung in der Mandatsführung

Art. 406 Abs. 1 ZGB

Der Beistand oder die Beiständin erfüllt die Aufgaben im Interesse der betroffenen Person, nimmt, soweit tunlich, auf deren Meinung Rücksicht und achtet deren Willen, das Leben entsprechend ihren Fähigkeiten nach eigenen Wünschen und Vorstellungen zu gestalten.

- Orientierung am Willen und an Vorlieben
  (UNO-Behindertenrechtskonvention: nicht am «objektivem» Wohl)
- Bestmögliche Interpretation des Willens und der Vorlieben
- Unterstützung zur Selbstbestimmung
- Selbständiges Handeln fördern, Wahlmöglichkeiten schaffen
- Vertretung nur, wenn nötig

©2019 Karin Anderer

Voraussetzungen einer Beistandschaft Art. 390 ZGB

Schwäche-zustand + **Schutz-bedürftigkeit** = **behördliche Massnahme**

(Ursache) (Auswirkung)

Schwächezustand
geistige Behinderung, psychische Störung oder ähnlicher in der Person liegender Schwächezustand; vorübergehende Urteilsunfähigkeit oder Abwesenheit

Schutzbedürftigkeit
Person kann infolge des Schwächezustands ihre Angelegenheiten nur teilweise oder gar nicht besorgen (resp. keine Vollmacht erteilen und/oder überprüfen)

Die Belastung und der Schutz von Angehörigen und Dritten sind zu berücksichtigen.

Die amtsgebundenen Massnahmen im Erwachsenschutzrecht

Begleitbeistandschaft (Art. 393 ZGB)

Vertretungsbeistandschaft (Art. 394 und 395 ZGB)
- Im Allgemeinen
- Vermögensverwaltung

Mitwirkungsbeistandschaft (Art. 396 ZGB)

Umfassende Beistandschaft (Art. 398 ZGB)

Art. 397 ZGB: kombinierbar

Stufenfolge beim Massnahmensystem in Bezug auf die Handlungsfähigkeit

- Begleitbeistandschaft
- Vertretungsbeistandschaft ohne Entzug der Handlungsfähigkeit
- Mitwirkungsbeistandschaft
- Vertretungsbeistandschaft mit Entzug der Handlungsfähigkeit in bestimmten Bereichen
- Umfassende Beistandschaft

volle Handlungsfähigkeit

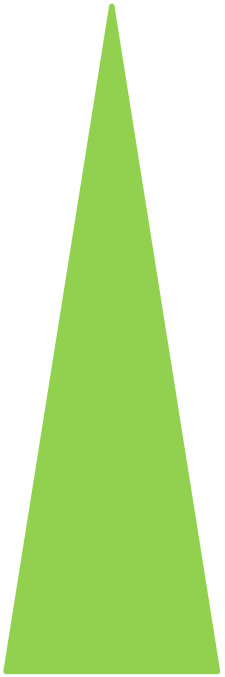

Handlungsfähigkeit entzogen

Handlungsfähigkeit

Handlungsfähigkeit = Fähigkeit, durch eigene Handlungen Rechte und Pflichten zu begründen (Art. 12 ZGB)

Voraussetzungen (Art. 13 ZGB):

Volljährigkeit (Art. 14 ZGB) + Urteilsfähigkeit (Art. 16 ZGB)

Urteilsfähigkeit (Art. 16 ZGB)

Gemäss Gesetz jede Person, die vernunftgemäss handeln kann.

Voraussetzungen der Urteilsfähigkeit im Einzelnen :

- intellektuelles Element – Einsichtsfähigkeit, Willensbildungsfähigkeit

→ Fähigkeit, die Bedeutung einer Handlung und die Wirkungen eines Verhaltens abzuschätzen und auf dieser Grundlage einen vernünftigen Willen zu bilden

- voluntatives Element – Willensumsetzungsfähigkeit/Willens-kraft

→ Fähigkeit, diesem Willen gemäss zu handeln

Relativität der Urteilsfähigkeit: zeitlich und sachlich!

Urteilsfähigkeit

„Vernunftgemässes Handeln“ und
nicht vernünftiges Handeln!

Urteilsfähigkeit - Handlungsfähigkeit

☑ Urteilsfähige, aber ☒ handlungsunfähige Personen können dennoch gewisse Rechte wahrnehmen:

- Vorteile erlangen können: Schenkungen, Vermächtnisse (Art. 19 Abs.2 ZGB)
- Geringfügige Angelegenheiten des täglichen Lebens besorgen (Lebensmitteleinkäufe)
- Höchstpersönliche Rechte wahrnehmen

  (Art. 19c und Art. 407 ZGB)

Höchstpersönliche Rechte

Sind Rechte, die einer Person um ihrer Persönlichkeit willen zustehen (Art. 19c u. 407 ZBG)

Höchstpersönliche Rechte

Absolut höchstpers. Rechte

Kann nur eine urteilsfähige Person ausüben (vertretungsfeindlich), z.B.:

- Eheschliessung (Art. 94 ZGB)
- Organspende
- Testament (Art. 467 ZGB)
- Patientenverfügung

Relativ höchstpers. Rechte

Bei Urteilsfähigkeit entscheidet betroffen Person selber.

Kann Beistandsperson anstelle der urteilsunfähigen Person ausüben, z.B.:

- Persönlichkeitsrechte (Art. 28 ff. ZGB)
- Zustimmung zu einem ärztlichen Eingriff
- Vaterschaftsklage (Art. 261 ZGB)

Der Vorsorgeauftrag und die Patientenverfügung

- Eine handlungsfähige Person kann eine Person in einem Vorsorgeauftrag bestimmen, die sie im Fall ihrer Urteilsunfähigkeit vertritt (Art. 360 ff. ZGB): Personen-, Vermögenssorge, Rechtsverkehr
- Eine urteilsfähige Person kann in einer Patientenverfügung festlegen, welche medizinischen Massnahme im Fall ihrer Urteilsunfähigkeit ergriffen werden sollen (Art. 370 ZGB)

Ehe

- **Voraussetzungen der Ehe** sind gemäss Art. 94 ZGB: Urteilsfähigkeit und Volljährigkeit
- Die Eheschliessung ist ein zweistufiges Verfahren: die Ehevorbereitung und die eigentliche Eheschliessung
- Die Urteilsfähigkeit wird vom Zivilstandsamt geprüft.

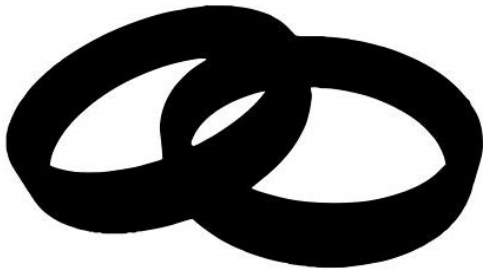

Gesundheit

- Covid-Impfung

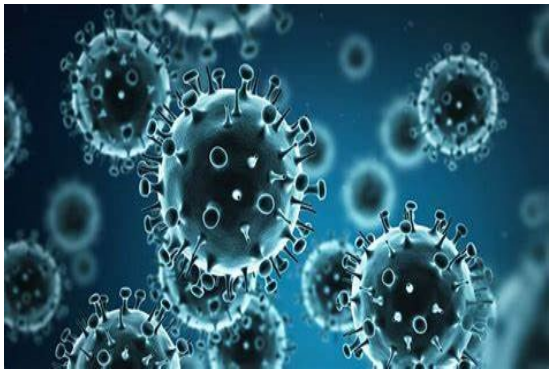

- Sexualität

Diskussion zur Covid-19-Impfung

- Ist Ihre verbeiständete Person urteilsfähig? In welchen Bereichen ist Sie nicht urteilsfähig?
- Welche Aufgaben haben Sie im medizinischen Bereich?
- Besteht eine Patientenverfügung? Ist der mutmassliche Wille bekannt?
- Zählt die Covid-19-Impfung zu den absolut oder den realtiv höchstpersönlichen Rechten?
- Was müssten Sie noch beachten, wenn Sie über die Covid-19-Imfpung für ihre verbeiständete Person entscheiden müssten?

Medizinische Massnahmen

Entscheid über einen ärztlichen Eingriff steht an:

Grundsatz: urteilsfähige Personen entscheiden selber!

→urteilsunfähige Person: Auftrag der Vertretung in medizinischen Massnahmen? Wenn ja:

→Informationen über den medizinischen Eingriff einholen (z.B. Patientenverfügung)

→absolut- oder relativ höchstpersönliches Recht?

→Patientenverfügung? Wenn Ja: Beachten der Verfügung

→Wenn nein: bekannter oder mutmasslicher Wille: Befragung von Hausarzt, Verwandten und Bekannten (Kaskade der Vertretungsrechte: Beistandsperson vor nahestehende Person)

→oder Auftrag von der KESB einholen

→Entscheid über die medizinische Massnahme: Verhältnismässigkeitsprinzip:

1. Geeignet
2. Erforderlich
3. Zumutbar

um das Ziel zu erfüllen bzw. den hypothetischen oder (allfälligen) mutmasslichen Willen des Klienten zu wahren

→Wenn gegeben: Entscheid über ärztlichen Eingriff

→Wenn sehr schwerer ärztlicher Eingriff (z.B. irreversibel, starke Nebenwirkungen usw.): Allenfalls ausdrückliche Erweiterung des Auftrags der KESB dafür einholen

→Festhalten der Punkte des Entscheids in einer Aktennotiz

Covid-19-Impfung

Zusammenfassende Schlussfolgerung

Grundsatz: Ist die Person urteilsfähig, so entscheidet sie selber über die Zustimmung oder Ablehnung einer Covid-19-Impfung.

Ausnahme: Wenn Dritte für eine urteilsunfähige Person über die Durchführung der Covid-19-Impfung entscheiden, sind folgende Überlegungen handlungsleitend:

1. Die Selbstbestimmung der betroffenen Person ist in jedem Fall zu gewährleisten, jeder Fall muss unter Abwägung der konkreten Situation einzeln beurteilt werden.

2. Besteht eine genügend konkrete Patientenverfügung, dann erfolgt der Entscheid entsprechend dieser Weisung.

3. Ergibt sich keine genügende Handlungsanweisung aus einer Patientenverfügung, muss unter Einbezug von nahestehenden Personen und des Betroffenen der mutmassliche Wille eruiert werden und ist nach diesem zu entscheiden.

4. Lässt sich kein mutmasslicher Wille eruieren, ist die Zustimmung zur Impfung zu erteilen, ausser es stünden medizinische Gründe (Kontraindikationen) der Impfung entgegen.

Leben im Alltag - Sexualität

Startseite | Kontakt | Mediencorner | Regionale Vereine Français Suchen

insieme

Aktuell | Geistige Behinderung | insieme | Politisches Engagement | Leben im Alltag | Spenden

Schwangerschaft
Erste Schritte
Geschwister

Startseite › Leben im Alltag › Sexualität

Sexualität

Sexualität
- Sexualerziehung
- Pubertät
- Verhütung und Sterilisation
- Kinderwunsch
- Missbrauch
- Sexuelle Assistenz

In der Bundesverfassung heisst es: Das Recht auf Sexualität untersteht dem Grundrecht der persönlichen Freiheit. Menschen mit einer geistigen Behinderung haben demnach das Recht, ihre Gefühle, ihre Sinnlichkeit und ihre Sexualität zu leben.

In der Praxis wirft dieses Recht allerdings zahlreiche Fragen auf. Wie spricht man das Kind mit geistiger Behinderung auf das Thema Sexualität an? Wie bereitet man es auf die Pubertät vor? Wie lässt man ihm seine Freiheit und schützt es gleichzeitig vor Missbrauch? Wie reagiert man auf den Wunsch der Tochter oder des Sohnes nach einem eigenen Kind, nach Elternschaft?

Quelle: http://insieme.ch/leben-im-alltag/sexualitat/

©2019 Karin Anderer

Exkurs: Stimm- und Wahlrecht

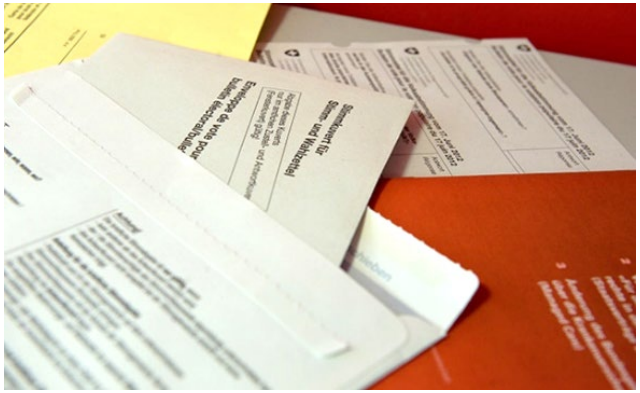

- Art. 2 Bundesgesetz über die politischen Rechte: «Als vom Stimmrecht ausgeschlossene Entmündigte im Sinne von Artikel 136 Absatz 1 BV gelten Personen, die wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden.»
- Gesetzgeberisch in Kauf genommen, dass Personen im Stimmregister geführt werden, welche ausserstande sind, sich eine politische Meinung zu bilden
- Keine Entscheidungsbefugnis des Stimmregisterführers oder der KESB, weitere Personen auszuschliessen

© Karin Anderer/Markus Helbling, 2020

Unterstützung beim Ausüben des Stimm- und Wahlrechts

- Wahlhilfe
  https://insieme.ch/insieme/waehlen/

- Daisy: Digitales System für den Zugang zu Informationen, Abstimmungsunterlagen für blinde, seh- und lesebehinderte Bürgerinnen und Bürger
  https://www.sbs.ch/abstimmungsunterlagen/

Wohnen

- Gesetzlicher Auftrag?
- Urteilsfähigkeit und Handlungsfähigkeit im Bereich Wohnen?
- Selbstbestimmung
  - betroffene Person wohnt «selber»
  - Verwirklichung des eigenen Lebensumfeldes, als Ausdruck der Persönlichkeitsentfaltung
  - Individuelle Wertmassstäbe (z.B. bezüglich Sauberkeit oder Ordnung) seitens der betroffenen Person sind massgebend
  - Schutz des eigenen Wohnbereichs – kein Zutritt der Beistandsperson gegen den Willen der betroffenen Person

- Einschränkungen aufgrund gesundheitlicher Probleme (z.B. dementielle Erkrankung; psychotische Krankheitsbilder)
- Verwahrlosung – was ist der Massstab?
- Person provoziert durch sein Verhalten Kündigung – Interventionsnotwendigkeit des Beistandes? Handlungsmöglichkeiten? Schutznetz?
- Fremdstörendes Verhalten (Lärmpegel, Brandgefahr)
- Drucksituationen von Angehörigen
- Betroffene Person verweigert betreute Wohnsituation – Sicherung einer Notunterkunft als Minimumleistung?
- Was wird bei Gefährdungssituationen vom Beistand erwartet?
  - Handlungsgrenzen der Beiständin
  - Einbezug anderer Akteure (Ärztin, KESB) – Problem der unterschiedlichen Einschätzung
  - Fehlende Interventionsmöglichkeiten - Aushalten von unlösbaren Situationen

©Urs Vogel, 2019

©2019 Karin Anderer

Platzierung

- Gegen den Willen einer Person ist eine Platzierung in einem Heim nicht möglich: Äusserungen der Person, sich wehren, weglaufen, wieder nach Hause gehen…
- Bei einer Selbstgefährdung und/oder Verwahrlosung kann per fürsorgerische Unterbringung eine Person geschützt werden (Eintritt in eine Klinik oder in ein Heim)
- Über eine fürsorgerische Unterbringung entscheidet ein Arzt/eine Ärztin oder die KESB

Informationen zu Heimeintritt und Aufenthalt

> Fachinformationen > Heimeintritt und Aufenthalt

- Themendossiers
- Arbeitsinstrumente
- Studien
- Im Fokus
- Heimeintritt und Aufenthalt
- Demenz
- Human Resources und Karriere
- Forschung und Praxis

Heimeintritt und Aufenthalt

Welche Wohnform eignet sich für mich, wenn ich Pflege und Betreuung brauche? Welche Kosten kommen auf mich und meine Angehörigen zu? Welche Rechte habe ich punkto Selbstbestimmung und Eigenverantwortung während des Heimaufenthalts, und wie sieht der Alltag in einer solchen Institution aus?

Mit zunehmendem Alter stellen sich Menschen mit Unterstützungsbedarf und ihre Angehörigen Fragen zum Eintritt und Leben in einer Pflegeinstitution. CURAVIVA Schweiz liefert auf dieser Informationsplattform die Antworten dazu. Innerhalb der einzelnen Antworten finden Sie weiterführende Anlaufstellen und Beratungsangebote. Bitte beachten Sie, dass CURAVIVA Schweiz keine Beratung von Privatpersonen anbietet. Über Feedback oder Anregungen zur Informationsplattform freuen wir uns aber!

Heimlandschaft Schweiz

Kosten und Finanzierung

Recht

Heimeintritt

Heimaufenthalt

Unterstützung und Beratung

Quelle: https://www.curaviva.ch/Fachinformationen/Heimeintritt-und-Aufenthalt/P0ZiQ/

©2019 Karin Anderer

Beträge zur freien Verfügung
Art. 409 ZGB

Der Beistand oder die Beiständin stellt der betroffenen Person aus deren Vermögen angemessene Beträge zur freien Verfügung.

Was verstehen Sie unter angemessen?

Zusammenfassung: Kernelemente der Mandatsführung

- Aufgabenerfüllung im Interesse der betroffenen Person;
- Rücksicht auf Meinung der betroffenen Person, aber nur soweit tunlich;
- Achtung des Willens der betroffenen Person, das eigene Lebenskonzept zu verwirklichen
- Aufbau eines Vertrauensverhältnisses
- Linderung oder Verhütung der Verschlimmerung des Schwächezustandes

©Urs Vogel, 2019

©2019 Karin Anderer

Fazit

- Die Beachtung der Selbstbestbestimmung beinhaltet sowohl Chancen wie Risiken
- Situationsbeurteilungen
  - sind mitunter schwierige Einschätzungen
  - erfordern eine differenzierte Auseinandersetzung mit verschiedenen Aspekten
  - sind wie alle Prognosen fehleranfällig
- Selbstbestimmung fordert Mut zum Eingehen von Risiken/neuen Wegen
- Selbstbestimmung erfordert Zeit

©2019 Karin Anderer

Literatur

- Merkblatt Kokes: Covid-19-Impfung: Wer entscheidet nach welchen Kriterien

https://www.kokes.ch/application/files/4916/1133/2774/KOKES_Covid-19-Impfung_def.pdf

- Luca Maranta: Entscheide über die medikamentöse Senkung des Testosteronspiegels von verbeiständeten Personen, In: ZKE 3/2021, S. 260 - 268
- Urs Vogel: Verabreichung von Medikamenten in Anwendung von Zwang bei Personen unter fürsorgerischer Unterbringung ausserhalb einer psychiatrischen Klinik, In: ZKE 3/2021, S. 269 – 275

- Daniel Rosch, Büchler Andrea, Jakob Dominique (Hrsg.), Erwachsenenschutzrecht, Kommentar zu Art. 360-456 ZGB, 2. Auflage, Basel 2015
- Daniel Rosch, Erwachsenenschutz zwischen Selbstbestimmung, Supported Decision Making und Substitute Decision Making, in: FamPra.ch 2019, S. 105-118

Internetadressen
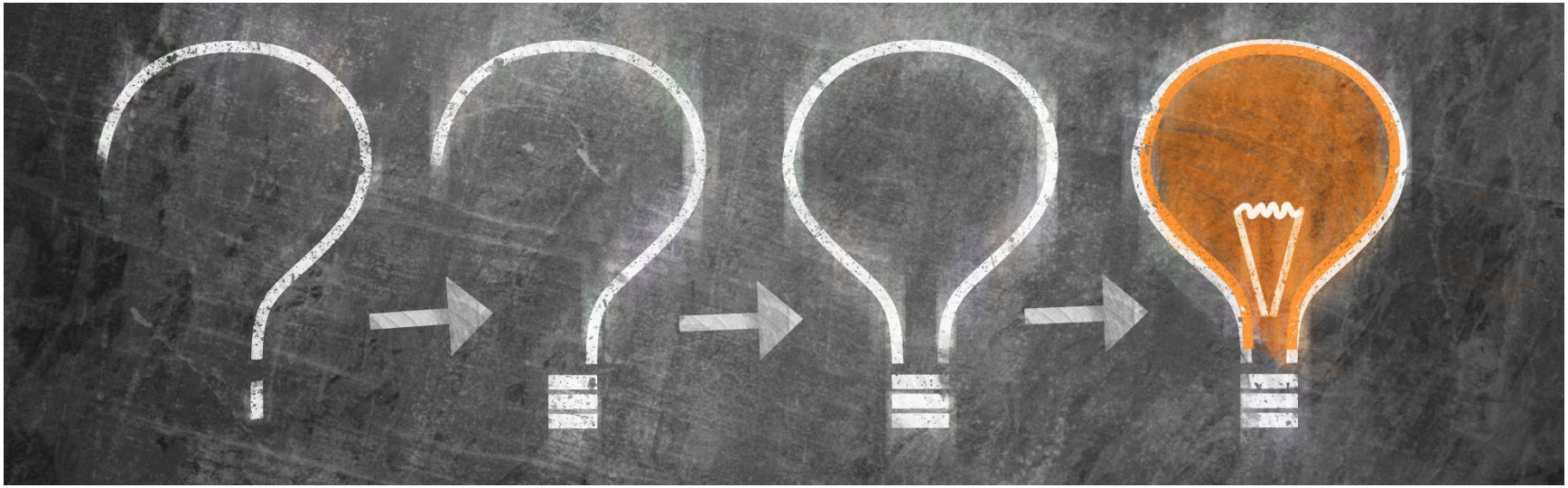
- www.insieme.ch – Elternorganisation, engagiert sich für Menschen mit einer geistigen Behinderung
- www.proinfirmis.ch - Unterstützt Menschen mit körperlichen, geistigen und psychischen Beeinträchtigungen und ihre Angehörigen
- www.promentesana.ch - Unterstützt Menschen mit einer psychischen Beeinträchtigung und ihre Angehörigen
- www.prosenectute.ch - Unterstützt ältere Menschen und ihre Angehörigen
- www.alzheim-schweiz.ch – Unterstützt Menschen mit einer Demenz, ihre Angehörigen und andere Betreuende
- www.procap.ch - Mitgliederverband von und für Menschen mit Behinderungen in der Schweiz
- www.samw.ch – Schweizerische Akademie der medizinischen Wissenschaften
- www.inclusion-handicap.ch - Der Dachverband der Behindertenorganisationen